

Bericht
des Bureaus des Grossen Rates
über den
Anzug Dr. E. Strub
betreffend
Ergänzung der Geschäftsordnung des Grossen Rates.

Dem Großen Rate des Kantons Basel-Stadt
vorgelegt am 17. April 1947.

Tit.

In seiner Sitzung vom 28. November 1946 hat der Große Rat dem Bureau des Großen Rates folgenden *Anzug Dr. E. Strub betreffend Ergänzung der Geschäftsordnung des Großen Rates* zur Berichterstattung überwiesen:

«Das Bureau des Großen Rates wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob nicht § 23 der Geschäftsordnung in dem Sinne zu ergänzen sei, daß neben den Beschlüssen und den Voten der Regierung auch über die Voten des Großen Rates substantieller berichtet werde. Ferner ob nicht die Anträge der Begnadigungskommission mit einer kurzen Begründung in Vervielfältigung den Mitgliedern des Großen Rates oder wenigstens den Fraktionen zugestellt werden sollten.»

Das Bureau behandelte die Angelegenheit in mehreren Sitzungen und beehrt sich, dem Großen Rat darüber zu berichten was folgt.

I. Änderung der Protokollführung

Zur Begründung des I. Teils des Anzugs wurde vor allem geltend gemacht, es sei unbefriedigend, daß aus dem Protokoll des Großen Rates bei der jetzigen Gestaltung nicht ersehen werden könne, in welchem Sinne sich die Votanten zu den behandelten Vorlagen geäußert hätten, ja nicht einmal, ob sie für oder gegen einen Antrag gesprochen hätten. Es sei infolgedessen nicht möglich, später die Stellungnahme eines Redners noch festzustellen; man sei auf die Berichterstattung der Zeitungen angewiesen, die aber oft ungenügend und meist parteipolitisch beeinflußt sei und somit kein richtiges Bild der Verhandlungen geben könne. Eine Änderung der Protokollführung wäre deshalb sehr erwünscht; es sollte doch möglich sein, mindestens einen knappen Auszug der Voten zu geben. Empfehlenswert wäre es, daß einmal ein Versuch mit einer anderen Gestaltung des Protokolls gemacht würde.

Demgegenüber wurde nun aber betont, daß die Durchführung der gewünschten Abänderung auf große Schwierigkeiten stoßen müßte.

Es wurde festgestellt, daß die bisher amtenden Sekretäre neben ihrer Arbeit die Wiedergabe der Voten in irgendeiner Form ständig nicht auch noch übernehmen könnten; es müßten also weitere Kräfte beigezogen werden. Dabei könnte es sich nur um ausgebildete Stenographen handeln, wenn eine einwandfreie Aufnahme der Verhandlungen erreicht werden sollte. Erhebungen haben nun aber ergeben, daß solche Kräfte, die bereit sein könnten, die Arbeit zu leisten, schwer zu finden wären, und daß mit erheblichen Gehaltsanforderungen gerechnet werden müßte, besonders, da mindestens zwei Personen erforderlich wären.

Es wurde erwogen, ob eine vollständige Aufnahme der Verhandlungen mit wörtlicher Wiedergabe der Voten in Frage käme. Dies wurde allgemein abgelehnt in der Erwägung, die Beratungen unseres Parlaments seien denn doch nicht von solcher Wichtigkeit, daß sich ein derartiger Aufwand rechtfertigen würde. Aber auch, wenn nur eine auszugsweise Wiedergabe der Reden erfolgen müßte, wären die Schwierigkeiten, geeignete Persönlichkeiten zu finden, nicht kleiner. Im Gegenteil stände zu befürchten, daß die Auswahl der im Protokoll aufzunehmenden Materie zu Beanstandungen seitens der nicht befriedigten Votanten führen würde. Damit man sich auf ein solches Protokoll auch berufen könnte, müßte dann schon die regelmäßige Genehmigung durch das Plenum des Rates eingeführt werden. Auf Wunsch des Bureaus nahm der I. Sekretär im Sinne eines Versuchs zweimal die Verhandlungen stenographisch auf (beim Gesetz betreffend Beendigung der Erhebung des Arbeitsrappens und beim Ratschlag betreffend Kreditbewilligung zur Erstellung von Notwohnungen und Bericht betreffend Fortsetzung der Wohnungsbauaktion) und legte sodann eine Wiedergabe vor, die bei der ersterwähnten Vorlage ausführlicher, bei der zweiten knapper gehalten war. Dieser Versuch bestätigte die Bedenken, die gegen eine verkürzte Darstellung der Voten erhoben wurden; jedenfalls wurde betont, daß ein allzu konzentrierter Auszug kaum befriedigen könnte.

Zu all diesen Einwänden kam nun aber noch die Feststellung, daß die Aufnahme der gehaltenen Reden den Umfang des Protokolls ganz bedeutend vermehren und die Druckkosten entsprechend erhöhen müßte. Die Staatskanzlei hält dafür, es wäre mit einem Betrag von zirka Fr. 50 000.— jährlich zu rechnen, also mit mehr als dem Vierfachen dessen, was jetzt ausgegeben werden muß. Es scheint der Mehrheit des Bureaus denn doch, es wäre nicht zu verantworten, bei der heutigen Lage unserer Finanzen eine solche Mehrausgabe zu veranlassen. Es wurde bei den Beratungen wiederholt betont, daß die jetzige Form des Protokolls eigentlich doch den Bedürfnissen in durchaus genügendem Umfang gerecht werde und daß sich ernsthaft oder auch nur bemerkenswerte Nachteile nicht gezeigt hätten.

Die Mehrheit des Bureaus beantragt auf Grund dieser Erwägungen dem Großen Rat, es sei dem 1. Teil des Anzuges Dr. E. Strub keine Folge zu geben.

II. Zustellung einer schriftlichen Begründung der Anträge der Begnadigungskommission an die Mitglieder des Großen Rates

Das Bureau des Großen Rates hat über diesen Teil des Anzuges Dr. E. Strub die Begnadigungskommission um ihre Stellungnahme ersucht.

Die Begnadigungskommission schreibt:

«Zweifelloos besteht ein Interesse daran, daß die Mitglieder des Großen Rates über die im Plenum zu behandelnden Begnadigungsfälle möglichst frühzeitig und gründlich orientiert werden.

Die Frage ist nur, ob die in dieser Richtung gehenden Vorschläge des Herrn Anzugstellers zweckmäßig sind. Nach den bisher gemachten Erfahrungen wird es zum vorneherein nicht möglich sein, die Anträge in Begnadigungssachen bloß mit einer kurzen Begründung den Mitgliedern des Großen Rates zuzustellen. Bekanntlich wird allerdings den Mitgliedern der Bundesversammlung jeweils ein gedruckter Bericht des Bundesrates über die von der Bundesversammlung zu behandelnden Begnadigungsgesuche zugestellt. Die Berichterstattung erfolgt im Bundesblatt. Bei der Bundesversammlung liegen die Verhältnisse aber wesent-

lich anders als beim Basler Großen Rat. Die Zahl der durch die Bundesversammlung zu behandelnden Begnadigungsgesuche ist derart groß, daß eine Orientierung der Mitglieder der eidgenössischen Räte auf mündlichem Wege in den Fraktionen und im Plenum praktisch gar nicht möglich ist. Anderseits zeigen die gedruckten Berichte des Bundesrates ebenfalls, daß sich eine kurze Stellungnahme zu den einzelnen Begnadigungsfällen nicht durchführen läßt. Die meisten Fälle erfordern eine halbe Druckseite, einzelne Fälle sogar mehrere Druckseiten. Auch in unserm Kanton füllen die Berichte der Begnadigungskommission bei den einfachsten Fällen, bei denen nur die allernötigsten Angaben gemacht werden, gegen zwei Schreibmaschinenseiten. Bei allen heikleren Fällen, insbesondere bei solchen Fällen, in denen von der Kommission eine Begnadigung beantragt wird, müssen die Berichte eingehender gehalten werden. Wenn die Anträge und Begründungen entsprechend dem Wunsche des Herrn Anzustellers in Zukunft allen Mitgliedern des Großen Rates vervielfältigt zugestellt werden müßten, so müßte in den meisten Fällen in eingehender, sorgfältiger und wohl abgewogener Form berichtet werden. Ein kurzer Bericht könnte keine genügende Orientierung vermitteln. Auch bestünde die Gefahr, daß auf Grund irgendeiner Bemerkung in einem solchen kurzen Bericht von einem Mitglied des Großen Rates, das den Fall nicht auf Grund eingehenden Aktenstudiums kennt, eine unnötige Debatte heraufbeschworen würde, die der Sache allenfalls kaum dienen würde. Schon aus diesem Grunde müßte damit gerechnet werden, daß die Berichte der Begnadigungskommission sehr bald den Umfang motivierter Urteile annehmen müßten. Nur nebenbei sei bemerkt, daß die Einführung solcher Berichte an alle Großratsmitglieder nicht nur vermehrte Arbeit für den Kommissionspräsidenten und die Staatskanzlei, sondern auch vermehrte Kosten verursachen würde. Selbstverständlich würde dadurch auch die speditive Erledigung der Begnadigungsgesuche durch ein weiteres Element beeinträchtigt werden. Wir können uns ferner nicht vorstellen, daß die Mitglieder des Großen Rates das Bedürfnis haben, in Zukunft neben den vielen Vorlagen und

Schreiben, die sie ohnehin ständig, oft erst in letzter Stunde, erhalten, auch noch Berichte der Begnadigungskommission zu studieren. Bei Zustellung dieser Berichte an alle Mitglieder des Großen Rates bestünde zudem nicht nur die Gefahr, daß einzelne Berichte nach Erledigung des Geschäfts zum Nachteil des Gesuchstellers in falsche Hände geraten, sondern auch, daß das Interesse der Mitglieder des Großen Rates an der Behandlung des Gesuches im Plenum derart abnehmen würde, daß noch in vermehrtem Maße Schwierigkeiten bestünden, das für die Abstimmungen erforderliche Quorum zu gewährleisten. Es entspricht im übrigen den parlamentarischen Gepflogenheiten und Bedürfnissen, jene Geschäfte, die zweckmäßigerweise nicht direkt im Plenum beraten werden, einer Kommission zur Prüfung und Antragstellung zu überweisen. Aus diesem Grunde und auch gesetzlicher Vorschrift gemäß werden alle Begnadigungsgesuche durch die hiefür eingesetzte Kommission behandelt. Das Strafvollzugsgesetz hat der Bedeutung der Beratungen der Begnadigungskommission durch seine Bestimmungen besonderes Gewicht verliehen. Die Arbeit der Kommission darf ohne Scheu als sehr sorgfältig bezeichnet werden. Die oft umfangreichen Akten eines jeden Begnadigungsfalles zirkulieren bei den einzelnen Mitgliedern der Kommission. Jedes Kommissionsmitglied prüft jeden Fall mit aller Sorgfältigkeit und macht sich eingehende Notizen. Hernach wird jeder Fall in gemeinsamer Sitzung oft sehr einläßlich beraten. Diese Art der Behandlung der Begnadigungsfälle durch die Begnadigungskommission würde es rechtfertigen, wenn das Plenum des Großen Rates bei seinen Entscheiden auf die Anträge der Kommission ohne weiteres abstellen würde. Trotzdem werden die Mitglieder des Großen Rates schon vor den Sitzungen über die Begnadigungsfälle orientiert. In der Begnadigungskommission sind gegenwärtig alle Parteien vertreten. Alle Fraktionen können somit durch ihre Vertreter in der Begnadigungskommission rechtzeitig und mit der erforderlichen Gründlichkeit über die zu handelnden Begnadigungsfälle in Kenntnis gesetzt werden. Sollte ein solches Mitglied ausnahmsweise aus irgendeinem Grunde dazu nicht in der Lage sein, so könnte sich der betreffende

Fraktionspräsident oder sein Beauftragter durch den Kommissionspräsidenten oder durch irgend ein anderes Kommissionsmitglied orientieren lassen. Dazu kommt, daß die gesamten Akten der Begnadigungsfälle in der Regel ein bis zwei Tage nach der betreffenden Kommissionssitzung und somit meist einige Tage vor der Behandlung im Plenum in der Staatskanzlei zur Einsichtnahme aufliegen. Für jedes Mitglied des Großen Rates, das Interesse daran hat, besteht somit die Möglichkeit, sich vor der Beratung im Großen Rate eingehend mit den Begnadigungsfällen vertraut zu machen. Schließlich wird im Plenum selbst durch den Referenten der Begnadigungskommission jeweils eingehend über die Fälle berichtet, und es besteht auch dort für jedes Parlamentsmitglied die Möglichkeit, weitere Auskünfte zu verlangen.

Auf Grund dieser Erwägungen sind wir der Auffassung, daß die Mitglieder des Großen Rates über die Begnadigungsfälle in genügender Weise orientiert werden und daß ein Grund zu einer Änderung der bisherigen Regelung nicht besteht.

Die Begnadigungskommission beantragt Ihnen daher einstimmig, dem Anzug Dr. E. Strub, soweit er die Begnadigungen anbetrifft, *nicht zu entsprechen.*»

Dieser Bericht der Begnadigungskommission fand im Bureau des Großen Rates grundsätzliche Zustimmung. Wenn nun aber gleichwohl den Schlußfolgerungen mehrheitlich nicht beigeppflichtet wurde, so deshalb, weil gemäß bestehender Praxis die Begnadigungskommission dem Großen Rate zu jedem einzelnen Begnadigungsfall bereits jetzt schriftlich berichtet. Trotz der von der Begnadigungskommission genannten, sicherlich nicht ohne weiteres von der Hand zu weisenden Bedenken, beantragt das Bureau dem Großen Rate, es seien versuchsweise die an den Großen Rat gerichteten Berichte der Begnadigungskommission den Fraktionspräsidenten in Kopie zuzustellen.

Basel, den 16. April 1947.

Für das Bureau des Großen Rates,

Der Präsident:
Dr. D. Kessler.